



Vergabeunterlagen

**„Beschaffung, Lieferung und Verteilung von Abfallsammelbehältern
in der Stadt Pirmasens“**

Pirmasens, September 2026

INHALT

BLOCK A - VERGABEVERFAHREN

1	ALLGEMEINE ANGABEN ZUM VERGABEVERFAHREN	4
1.1	Auftraggeber	4
1.2	Gegenstand der Vergabe	4
1.3	Leistungsumfang und Losteilung	4
1.4	Liefer- und Ausführungsfristen	4
1.5	Anwendbares Recht	5
1.6	Bezeichnungen und personenbezogene Daten	5
1.7	Vergabekammer und Nachprüfungsverfahren	5
2	VERFAHRENSART UND -ABLAUF.....	6
2.1	Kommunikation.....	6
2.1.1	E-Vergabe	6
2.1.2	Aufklärungsfragen und Verfahrensrügen	6
2.2	Verfahrensart	6
2.3	Verfahrensablauf	6
2.3.1	Einreichungstermin	6
2.3.2	Einreichungsort für Beprobungsbehälter	7
2.3.3	Bindefrist	7
2.3.4	Mitteilung über das Ausschreibungsergebnis	7
2.4	Bewerbungsbedingungen	7
2.4.1	Form und Umfang des Angebotes	7
2.4.2	Änderungen, Ergänzungen und Rücknahme von Angeboten	8
2.4.3	Preisblätter	8
2.4.4	Urkalkulation	8
2.4.5	Weitervergabe an Unterauftragnehmer	9
2.4.6	Berücksichtigung von KMU und jungen Unternehmen (§ 17, § 42 VgV)	9
2.4.7	Nebenangebote	9
3	WERTUNG	9
3.1	Formale Prüfung der Angebote	9
3.2	Zuschlagskriterien	9
3.2.1	Zuschlagskriterien zu Los 1	9
3.2.2	Zuschlagskriterien zu Los 2	11
3.3	Eignung	13
3.3.1	Angaben zur Eignung	13
3.3.2	Eignungsleihe.....	13
3.3.3	Bietergemeinschaft.....	13
3.3.4	Unterlagen und Nachweise, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vom Zuschlagsprätendenten vorgelegt werden müssen (Nachreichung)	14

ANLAGEN ZU BLOCK A

- Anlage 1: Eigenerklärungen zur Eignung
- Anlage 1.1: Angaben zu Referenzen
- Anlage 1.2: Musterformulare zu Eigenerklärungen
- Anlage 1.2 a: Muster „Bietergemeinschaft“
- Anlage 1.2 b: Erklärung nach § 4 Abs. 1 LTTG
- Anlage 1.2 c: Muster „Nachunternehmen – Eignungsleihe – Verpflichtungserklärung“
- Anlage 1.3: Erklärung Russlandbezug
- Anlage 2: Angebotseinreichungsformular

BLOCK B - VERTRAGSUNTERLAGEN

VERTRÄGE IN BLOCK B

- Vertrag zu Los 1: Vertrag zur Beschaffung und Lieferung von Abfallsammelbehältern in der Stadt Pirmasens
- Vertrag zu Los 2: Vertrag zur Verteilung, Abzug, Nachbechippung von Abfallsammelbehältern und Verwertung von gebrauchten Abfallsammelbehältern in der Stadt Pirmasens

ANLAGEN ZU BLOCK B

- Anlage 1: Preisblatt je Los
- Anlage 2: Besondere Vertragsbedingungen LTTG
- Anlage 3: Bürgschaftsurkunde
- Anlage 4: Allgemeine Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung
- Anlage 5: Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

BLOCK A – Vergabeverfahren

1 Allgemeine Angaben zum Vergabeverfahren

1.1 Auftraggeber

Wirtschafts- und Servicebetrieb der Stadt Pirmasens - Abfallentsorgung
Am Innweg 15
66955 Pirmasens

im Folgenden mit **AG** bezeichnet.

1.2 Gegenstand der Vergabe

Der AG beabsichtigt, die in den nachfolgenden Vergabeunterlagen genau bezeichneten Leistungen zur

Beschaffung, Lieferung und Verteilung von Abfallsammelbehältern in der Stadt Pirmasens

nach Maßgabe der in den gesamten Vergabeunterlagen ausgeführten Bedingungen zu vergeben.

1.3 Leistungsumfang und Losteilung

Der ausgeschriebene Leistungsgegenstand beinhaltet sämtliche in den Vergabeunterlagen näher beschriebenen Leistungen. Die ausgeschriebenen Leistungen sind gem. § 97 Abs. 4 GWB in zwei Fachlose aufgeteilt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Beschreibung
LOS 1	Beschaffung und Lieferung von Abfallsammelbehältern in der Stadt Pirmasens
LOS 2	Verteilung, Abzug, Nachbechippung von Abfallsammelbehältern und Verwertung von gebrauchten Abfallsammelbehältern in der Stadt Pirmasens

Angebote können für ein Los oder für mehrere Lose abgegeben werden. Die Lose werden einzeln und unabhängig voneinander vergeben.

1.4 Liefer- und Ausführungsfristen

Der Liefer- und Leistungsinhalt umfasst die Beschaffung, Lieferung und Verteilung von Abfallsammelbehältern im vertragsgegenständlichen Gebiet.

Die Lieferung der Behälter Los 1 im Rahmen der Neuausstattung der Behälterinfrastruktur von Restabfall- und Bioabfallbehältern sowie von PPK-Behältern beginnt frühestens am 01.04.2027 und muss in Rücksprache mit dem Verteiler (Los 2) bis zum 11.06.2027 vollständig abgeschlossen sein. Näheres hierzu regelt der Vertrag.

Die zu liefernden Behälter müssen den technischen Spezifikationen des Vertrages entsprechen. Bieter, die die Möglichkeit haben, verschiedene Behälter anzubieten, die jedoch allesamt die technischen Spezifikationen einhalten, können dies in Form der Einreichung mehrerer Hauptangebote tun. In diesem Fall ist je Behältertyp ein vollständiges Hauptangebot zu legen, wobei auch hierzu die entsprechenden Beprobungsbehälter einzureichen sind.

Die **Verteilung zu Los 2** der Behälter im Rahmen der Neuausstattung der Behälterinfrastruktur von Restabfall- und Bioabfallbehältern sowie von PPK-Behältern beginnt frühestens am 03.05.2027 und muss bis zum 30.06.2027 vollständig (inklusive Datenübertragung) abgeschlossen sein. Näheres hierzu regelt der Vertrag.

Die **Nachbechippung zu Los 2** der 4-Rad-Behälter zur Erfassung von PPK, Rest- und Bioabfall muss bis zum 30.06.2027 vollständig (inklusive Datenübertragung) abgeschlossen sein. Näheres hierzu regelt der Vertrag.

1.5 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.6 Bezeichnungen und personenbezogene Daten

Bei den in diesen Vergabeunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind in diesen Vergabeunterlagen mit „Bieter“ und/oder „AN“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint.

Mit Teilnahme am Vergabeverfahren erklären sich die Bieter damit einverstanden, dass die übermittelten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden.

1.7 Vergabekammer und Nachprüfungsverfahren

Die zuständige Vergabekammer ist beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftstraße 9, 55116 Mainz ansässig (elektronisch per Telefax: 06131 / 16-2113 und E-Mail: vergabekammer.rlp@mwwlw.rlp.de).

Zur Prüfung des Vergabeverfahrens im Hinblick auf das Vorliegen von Vergaberechtsverstößen können die Bieter einen Nachprüfungsantrag bei der vorgenannten Vergabekammer stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein solcher Antrag gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unzulässig ist, soweit der Bieter:

- den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem AG nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem AG gerügt werden;
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem AG gerügt werden.
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des AG, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Der Antrag ist offensichtlich unzulässig, wenn das Antrags- oder Beschwerderecht offensichtlich missbräuchlich geltend gemacht wird (§ 160 Absatz 3 Satz 2 GWB).

Darüber hinaus muss der Nachprüfungsantrag nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des AG, seiner Rüge nicht abhelfen zu wollen, eingereicht werden. Anderenfalls ist dieser verspätet und somit unzulässig.

Das Nachprüfungsverfahren wird vornehmlich in Textform geführt. Anträge, Stellungnahmen und sonstige Erklärungen sind über die von der Vergabekammer benannten elektronischen Übermittlungswege einzureichen. Die Aktenübermittlung und -einsicht erfolgt grundsätzlich elektronisch. Auf abweichende Vorgaben der zuständigen Vergabekammer wird hingewiesen.

2 Verfahrensart und -ablauf

2.1 Kommunikation

2.1.1 E-Vergabe

Die Vergabeunterlagen werden den Bietern auf der Vergabeplattform „rlp.vergabekommunal“ im Sinne von § 41 Abs. 1 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) ohne Registrierung und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Über etwaige **Bieterinformationen** (insbesondere Änderungen an den Vergabeunterlagen) werden die Bieter ausschließlich auf elektronischem Wege informiert. Der Erhalt derartiger Bieterinformationen setzt eine Registrierung bei der Vergabeplattform „rlp.vergabekommunal“ voraus.

Nur durch die Registrierung können Sie sicherstellen, dass Sie von nachträglichen Änderungen der Vergabeunterlagen Kenntnis erlangen. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, sofern noch nicht geschehen, sich bei der Vergabeplattform „rlp.vergabekommunal“ zu registrieren.

2.1.2 Aufklärungsfragen und Verfahrensrügen

Aufklärungsfragen und Verfahrensrügen im Rahmen des Vergabeverfahrens sind ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform „rlp.vergabekommunal“ an die Vergabestelle zu richten. Anfragen über sonstige Kommunikationsmittel (z. B. Telefon) werden nicht bearbeitet!

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, hat der Bieter den AG darauf hinzuweisen.

Aufklärungsfragen und Verfahrensrügen müssen der Vergabestelle gem. dem in der Bekanntmachung genannten Datum vorliegen, damit der AG die sich aus § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV ergebende Frist einhalten kann.

2.2 Verfahrensart

Der AG schreibt die Leistungen im Offenen Verfahren gemäß § 15 Abs. 1 VgV, in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im EU-Amtsblatt geltenden Fassung, aus.

2.3 Verfahrensablauf

2.3.1 Einreichungstermin

Die Angebote sind vor Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Der Einreichungstermin ist der Auftragsbekanntmachung zu entnehmen.

Verspätet abgegebene Angebote werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Verspätung ist vom Bieter nicht zu vertreten.

2.3.2 Einreichungsort für Beprobungsbehälter

Mit dem **Angebot zu Los 1** sind **Beprobungsbehälter** einzureichen. Siehe hierzu die Ausführungen in § 4 Abs. 2 im Vertrag zu Los 1. Diese **Beprobungsbehälter** sind Angebotsbestandteil und bis zum unter Ziffer 2.3.1 benannten Einreichungstermin am nachfolgenden Einreichungsort einzureichen bzw. bereitzustellen:

Wirtschafts- und Servicebetrieb der Stadt Pirmasens - Abfallentsorgung
Am Innweg 15
66955 Pirmasens

Den unterlegenen Bietern wird die Möglichkeit gegeben, die im Rahmen der Angebotsabgabe eingereichten Beprobungsbehälter innerhalb eines Zeitraumes von 35 Tagen nach Zuschlagserteilung auf eigene Kosten nach entsprechender Voranmeldung bei der Vergabestelle abzuholen. Sollten die Behälter nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgeholt werden, gehen diese in das Eigentum des AG über. Die Beprobungsbehälter des Bestbieters gehen mit Zuschlagserteilung in das Eigentum des AG über.

2.3.3 Bindefrist

Die Bindefrist endet am **04.12.2026**. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

2.3.4 Mitteilung über das Ausschreibungsergebnis

Die Beteiligten des Vergabeverfahrens unterliegen mit der Abgabe eines Angebotes den Bestimmungen der §§ 62 VgV und 134 Abs. 1 GWB über nicht berücksichtigte Angebote.

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt sich jeder Bieter damit einverstanden, dass nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

2.4 Bewerbungsbedingungen

2.4.1 Form und Umfang des Angebotes

Angebote sind bis zum Ende der Einreichungsfrist ausschließlich elektronisch (in Textform, mit fortschrittlicher oder qualifizierter Signatur) über die Vergabepattform „rlp.vergabekommunal“ einzureichen.

Für die Einreichung beachten Sie bitte die Hinweise auf dem den Unterlagen beigefügten Merkblatt zur E-Vergabe. Die elektronische Einreichung von Angeboten in anderer Form als über die Vergabepattform „rlp.vergabekommunal“ – z. B. per E-Mail – erfüllen nicht die formellen Anforderungen des Verfahrens und sind daher unzulässig. Dennoch auf diese Weise eingereichte Angebote müssen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Das Angebot sowie die spätere Korrespondenz sind in **deutscher Sprache** abzufassen.

Der Aufwand für die Erstellung des Angebots wird nicht erstattet. Dies gilt auch für den Fall einer rechtmäßigen Aufhebung der Ausschreibung.

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebotes, die ein Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von seiner Zustimmung auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte (z. B. andere Bieter) ausgehen.

Wir stellen Ihnen insbesondere die in Block A enthaltenen **Formulare**, die Sie ausfüllen und wieder über die Vergabeplattform zurücksenden (hochladen) müssen, im pdf-Format (*.pdf) größtenteils mit freigegebenen Textfeldern bzw. Zellen, die auszufüllen sind, zur Verfügung. Folgendes ist hierbei zu beachten:

- Bitte vermeiden Sie ein Umbenennen der Dokumente, insbesondere der Endungen wie z. B. pdf. Dies kann u.U. zur Unlesbarkeit der Dateien nach dem Hochladen und damit zur Ungültigkeit des Angebotes führen.
- Bitte verschlüsseln oder schützen Sie die Dateien nicht nochmals. Die Vergabestelle bekommt erst zum Submissionstermin eine Freigabe zum Download, der durch Zeitschloss gesicherten Angebote. Beim Download werden die Dateien in ein unveränderbares Format verschlüsselt, was eine Änderung an Ihren Eintragungen ausschließt.
- Bitte die Formulare möglichst nicht ausdrucken, einscannen und dann wieder hochladen, dies vergrößert die Datenmenge und kann zu Problemen beim Upload führen.

Gemäß § 53 Abs. 7 Satz 2 VgV ist es die Pflicht des Bewerbers bzw. Bieters für die Vollständigkeit der Angebotsunterlagen zu sorgen. Dies schließt Leserlichkeit, richtige Kennzeichnung und Zuordnung sowie das problemlose Öffnen durch die Vergabestelle mit ein.



Technische Probleme beim Hochladen des Angebotes auf die Vergabeplattform, die zu einer Verspätung der Angebotseinreichung führen, können u.U. zulasten des Bieters gehen. Es wird daher dringend empfohlen, Angebote frühzeitig hochzuladen und technische Fragen zur Vergabeplattform vorab zu klären!

2.4.2 Änderungen, Ergänzungen und Rücknahme von Angeboten

Bis zum Einreichungstermin können Änderungen bzw. Berichtigungen des bereits abgegebenen Angebotes in entsprechender Form wie das Angebot eingereicht werden. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein; nicht eindeutige Änderungen führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren. Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Angebote elektronisch zurückgezogen werden. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

2.4.3 Preisblätter

Die Preisangaben sind unter Verwendung der beigegefügtten Preisblätter zu tätigen. Hierbei sind die aufgeführten Preiselemente einzeln und vollständig in der geforderten Form einzutragen. Angebote, für deren Wertung Preisangaben fehlen, werden ausgeschlossen.

Von dem Nachforderungsrecht für Preisangaben gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 VgV wird der AG keinen Gebrauch machen.

Die Preise sind in Euro und ohne Umsatzsteuer abzugeben. Sämtliche Preisangaben sind auf zwei Nachkommastellen zu beschränken. Der AN trägt das Preisrisiko hinsichtlich aller Umstände, die zwischen der Abgabe des Angebotes und dem Beginn der Vertragslaufzeit eintreten und in seiner Risikosphäre liegen, insbesondere hinsichtlich aller Umstände, die er bei Angebotsabgabe kannte oder hätte kennen müssen.

2.4.4 Urkalkulation

Sofern es zur Aufklärung von Fragen zum Angebot erforderlich ist, wird der AG vom Bieter eine Urkalkulation einfordern. Die vertragliche Pflicht zur Übergabe einer Urkalkulation im Falle der Beauftragung bleibt hiervon unberührt.

Eine zu erbringende Urkalkulation muss den Anforderungen des deutschen Preisrechts entsprechen, insbesondere die VO PR 30/53 und die LSP (Leitsätze zur Ermittlung von Selbstkostenpreisen) ist zu berücksichtigen. Die Urkalkulation ist nach einzelnen Leistungsbestandteilen zu differenzieren.

2.4.5 Weitervergabe an Unterauftragnehmer

Der Bieter ist verpflichtet, bei der Vergabe von Unteraufträgen die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen besonders zu berücksichtigen. Einzelheiten ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen in Block B.

(Teil-)Leistungen, für die der Einsatz von Nachunternehmen geplant ist, sind möglichst in dem als Anlage zu Block A beigefügten Muster zu benennen.

Die Zustimmung des AG zum Einsatz von Unterauftragnehmern, die nicht im Rahmen der Eignungsleihe benannt werden müssen, bestimmt sich nach den Regelungen in Block B.

2.4.6 Berücksichtigung von KMU und jungen Unternehmen (§ 17, § 42 VgV)

Der Auftraggeber berücksichtigt im Rahmen dieses Verfahrens die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission sowie junger Unternehmen, deren Gründung nicht länger als acht Jahre zurückliegt. Eignungsanforderungen und Nachweispflichten sind so ausgestaltet, dass eine Teilnahme dieser Unternehmen nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Auf die Möglichkeit, alternative Nachweise gemäß § 45 Absatz 5 VgV vorzulegen, wird ausdrücklich hingewiesen.

2.4.7 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3 Wertung

Es gelten die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und den Vergabeunterlagen ergebenden Anforderungen an das Angebot und den Bieter.

3.1 Formale Prüfung der Angebote

Von dem Nachforderungsrecht gemäß § 56 Abs. 2 bis 4 VgV wird der AG Gebrauch machen, sofern dies nicht an anderer Stelle der Vergabeunterlagen (siehe Ziffer 2.4.3) ausgeschlossen ist.

Dazu wird der AG fehlende Erklärungen und Nachweise schriftlich bei den betroffenen Bietern anfordern. Die fehlenden Erklärungen und Nachweise sind dann innerhalb einer festgesetzten Frist vorzulegen. Erfolgt die Vorlage der fehlenden Erklärungen und Nachweise nicht oder nicht vollständig innerhalb dieser Frist, wird das betreffende Angebot ausgeschlossen.

Fehlende Erklärungen und Nachweise werden solchen gleichgestellt, die nicht die geforderte Aktualität aufweisen.

3.2 Zuschlagskriterien

3.2.1 Zuschlagskriterien zu Los 1

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Dabei werden neben dem Angebotspreis weitere Wertungskriterien herangezogen, die in Bezug auf das Bestreben einer qualitativ bestmöglichen Ausstattung der Nutzer des Entsorgungssystems mit Abfallsammelbehältern durch den AG ausgewählt wurden und bei der Wertung entsprechend Berücksichtigung finden.

Die Zuschlagsformel lautet:

$$Z = P \times 0,6 + Q \times 0,4$$

Die Wertungs- bzw. Zuschlagskriterien werden dabei wie folgt beschrieben und innerhalb der Angebotswertung gewichtet:

Zuschlagskriterien		Gewichtung der Kriterien	Punktevergabe	Beschreibung	max. erreichbare Gesamtpunktzahl
Preis (P)		60 %	5	günstigstes Angebot erhält 5 Punkte	3,00
			< 5	Der niedrigste Angebotswertungspreis erhält 5,0 Punkte. 0 Punkte erhält ein Angebot mit dem 1,5-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte. Für dazwischenliegende Preise erfolgt die Punktermittlung durch lineare absteigende Verteilung der Punktwerte innerhalb des Korridors zwischen dem niedrigsten Preis und dem 1,5-fachen des niedrigsten Preises. Die Punkteermittlung erfolgt auf zwei Nachkommastellen.	
Qualität (Q)	Technische Eigenschaften 120 l Behälter	40 %	4-5	Beprobungsbehälter macht einen hohen Qualitätseindruck hinsichtlich Verarbeitung sowie Handling im Schüttungseinsatz.	2,00
			2-3	Beprobungsbehälter macht einen mittleren Qualitätseindruck hinsichtlich Verarbeitung sowie Handling im Schüttungseinsatz.	
			0-1	Beprobungsbehälter macht einen schlechten Qualitätseindruck hinsichtlich Verarbeitung sowie Handling im Schüttungseinsatz.	
SUMMEN		100%			5,00

Das Angebot mit der höchsten ermittelten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag.

Zuschlagskriterium	Ermittlung
Preis	Die Angebotsendsumme wird durch Multiplikation der Wertungsmengengerüste des Preisblattes mit den Einzelpreisen ermittelt (Angebotswertungspreis). Der so ermittelte günstigste Brutto-Angebotswertungspreis erhält fünf Punkte, die Bieter mit den höheren Angebotssummen entsprechend ihres preislichen Abstands eine skalierte, nach der oben beschriebenen Vorgehensweise ermittelte abgestufte Punktzahl. Die Punktzahl wird entsprechend der genannten prozentualen Gewichtung gewertet. Als günstigstes wertbares Angebot (Bezugsangebot für die Höchstpunktzahl) gilt ausschließlich ein Angebot, das nicht von der Wertung auszuschließen ist und die formale Prüfung sowie die Eignungsprüfung bestanden hat. Angebote, für die ein

	Ausschlussgrund vorliegt oder die die Mindest-Wertungspunktzahl gemäß Zuschlagskriterium (Q) nicht erreichen, bleiben bei der Ermittlung des Bezugswertungspreises unberücksichtigt.
Qualität (Q) Technische Eigenschaften 120 l Behälter	Die technischen Eigenschaften werden anhand des oben aufgeführten Punkteschemas gewertet. Die Bewertung wird durch eine Bewertungskommission bestehend aus drei Vertretern des AG durchgeführt. Jeder Vertreter vergibt eine entsprechende Punktzahl. Aus den so bewerteten drei Punktzahlen wird das rechnerische Mittel gebildet. Das rechnerische Mittel bzw. die so ermittelte Punktzahl wird entsprechend der genannten prozentualen Gewichtung gewertet.

Angebote, die in dem Zuschlagskriterium „Technische Eigenschaften 120 l Behälter“ nicht mindestens zwei Punkte erhalten, werden ausgeschlossen.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, das in Summe die höchste Punktzahl erreicht.

Unter mehreren gleich wirtschaftlichen Angeboten (identische Anzahl an Wertungspunkten) erhält das Angebot mit dem günstigeren Preis den Zuschlag.

3.2.2 Zuschlagskriterien zu Los 2

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Dabei werden neben dem Angebotspreis weitere Wertungskriterien herangezogen, die in Bezug auf das Bestreben einer qualitativ bestmöglichen Verteilung und Nachbechippung im Rahmen der Ausstattung der Nutzer des Entsorgungssystems mit Abfallsammelbehältern durch den AG ausgewählt werden und bei der Wertung entsprechend Berücksichtigung finden.

Die Zuschlagsformel lautet:

$$Z = P \times 0,6 + Q \times 0,4$$

Die Wertungs- bzw. Zuschlagskriterien werden dabei wie folgt beschrieben und innerhalb der Angebotsbewertung gewichtet:

Zuschlagskriterien		Gewichtung der Kriterien	Punktevergabe	Beschreibung	max. erreichbare Gesamtpunktzahl
Preis (P)		60 %	5	günstigstes Angebot erhält 5 Punkte	3,00
			< 5	Der niedrigste Angebotswertungspreis erhält 5,0 Punkte. 0 Punkte erhält ein Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte. Für dazwischenliegende Preise erfolgt die Punktermittlung durch lineare absteigende Verteilung der Punktwerte innerhalb des Korridors zwischen dem niedrigsten Preis und dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Die Punkteermittlung erfolgt auf zwei Nachkommastellen.	
Qualität (Q)	Verteilungs-, Abzugs- und Nach-	40 %	4-5	Beschriebene Methodik so, dass vertraglich vorgegebene Termine hinsichtlich der Verteilung und Nachbechippung sehr sicher erreichbar erscheinen und ein korrekter Datenaustausch während der Behälterverteilung auf jeden Fall sichergestellt ist.	2,00
			2-3	Beschriebene Methodik so, dass vertraglich vereinbarte Termine hinsichtlich der Verteilung und Nachbechippung erreichbar erscheinen und ein korrekter Datenaustausch	

	bechip- pungskon- zeption			während der Behälterverteilung auf jeden Fall sicherge- stellt ist.
			0-1	Beschriebene Methodik so, dass vertraglich vereinbarte Termine hinsichtlich der Verteilung und Nachbechippung unwahrscheinlich erreichbar erscheinen und ein korrek- ter Datenaustausch während der Behälterverteilung nicht sichergestellt ist.
SUMMEN		100%		5,00

Das Angebot mit der höchsten ermittelten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag.

Zuschlagskriterium	Ermittlung
Preis	Die Angebotsendsumme wird durch Multiplikation der Wertungsmengengerüste des Preisblattes mit den Einzelpreisen ermittelt (Angebotswertungspreis). Sämtliche Positionen werden hierbei brutto gewertet. Der so ermittelte günstigste Brutto-Angebotswertungspreis erhält fünf Punkte, die Bieter mit den höheren Angebotssummen entsprechend ihres preislichen Abstands eine skalierte, nach der oben beschriebenen Vorgehensweise ermittelte abgestufte Punktzahl. Die Punktzahl wird entsprechend der genannten prozentualen Gewichtung gewertet. Als günstigstes wertbares Angebot (Bezugsangebot für die Höchstpunktzahl) gilt ausschließlich ein Angebot, das nicht von der Wertung auszuschließen ist und die formale Prüfung sowie die Eignungsprüfung bestanden hat. Angebote, für die ein Ausschlussgrund vorliegt oder die die Mindest-Wertungspunktzahl gemäß Zuschlagskriterium (Q) nicht erreichen, bleiben bei der Ermittlung des Bezugswertungspreises unberücksichtigt.
Verteilungs-, Abzugs- und Nachbechippungskonzept	Das durch den Bieter darzulegende Konzept wird anhand des oben aufgeführten Punkteschemas gewertet. Das Konzept soll insbesondere Angaben zu den folgenden Punkten enthalten, auf die es dem AG besonders ankommt: - Wie wird die Einhaltung der veröffentlichen Termine zur Verteilung, zum Abzug und zur Nachbechippung sichergestellt? - Wie wird die Einhaltung der Erstausrüstungsquote in der Verteilung von 99 % sichergestellt? - Wie wird eine möglichst niedrige Reklamationsquote sichergestellt? - Wie werden die Altbehälter verwertet? Die Bewertung wird durch eine Bewertungskommission bestehend aus drei Mitarbeitern des AG durchgeführt. Jeder Mitarbeiter vergibt eine entsprechende Punktzahl. Aus den so bewerteten drei Punktzahlen wird das rechnerische Mittel gebildet. Das rechnerische Mittel bzw. die so ermittelte Punktzahl wird entsprechend der genannten prozentualen Gewichtung gewertet.

Angebote, die in dem Zuschlagskriterium Verteilungs-, Abzugs- und Nachbechippungskonzeption nicht mindestens zwei Punkte erhalten, werden ausgeschlossen.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, das in Summe die höchste Punktzahl erreicht.

Unter mehreren gleich wirtschaftlichen Angeboten (identische Anzahl an Wertungspunkten) erhält das Angebot mit dem günstigeren Preis den Zuschlag.

3.3 Eignung

Die nachfolgenden Eignungsanforderungen orientieren sich am Gegenstand und Volumen des Auftrags. Sie sind so bemessen, dass auch kleine und mittlere Unternehmen sowie junge Unternehmen mit kürzerer Marktpräsenz die Eignung nachweisen können. Können einzelne Nachweise aus berechtigten Gründen – insbesondere wegen der Neugründung des Unternehmens – nicht vorgelegt werden, kann das Unternehmen alternative geeignete Nachweise gemäß § 45 Absatz 5 VgV vorlegen.

Die Eignung wird in diesem Fall auf Grundlage der vorgelegten Ersatznachweise geprüft.

3.3.1 Angaben zur Eignung

Zusammen mit dem Angebot hat der Bieter Eigenerklärungen vorzulegen, hierzu kann er die als Anlage 1 zu Block A enthaltenen Formulare ausgefüllt einreichen.

Die dort zu tätigen Angaben dienen als vorläufiger Nachweis der Eignung des Bieters und ersetzen Bescheinigungen von Behörden oder Dritten. Die in den Formularen geforderten Nachweise sind daher nicht zwingend bereits zusammen mit dem Angebot einzureichen.

Vor der Zuschlagserteilung fordert der AG den Bieter, an den er den Auftrag vergeben will, auf, die geforderten Unterlagen beizubringen, sofern der Bieter die Unterlagen nicht bereits vorgelegt hat oder der AG bereits im Besitz dieser Unterlagen ist.

Die Nachweise sind dann innerhalb einer festgesetzten Frist vorzulegen.

3.3.2 Eignungsleihe

Ein Bieter kann im Hinblick auf erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (Eignungsleihe). Näheres entnehmen Sie bitte § 47 Abs. 1 bis 3 VgV.

Im Falle der Eignungsleihe hat der Bieter möglichst das als Anlage zu Block A beigefügte Muster zu verwenden und mit dem Angebot einzureichen.

Verpflichtungserklärungen des/der eignungsverleihenden Unternehmen/s sind vom Zuschlagsprätendenten auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen.

Je nach Umfang der Eignungsleihe fordert die Vergabestelle beim Zuschlagsprätendenten entsprechende Angaben/Unterlagen/Nachweise des/der eignungsverleihenden Unternehmen/s an.

3.3.3 Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften werden wie Einzelbieter behandelt.

Bei Vorliegen einer Bietergemeinschaft ist diese zunächst grundsätzlich im Angebotseinreichungsformular zu erklären.

Zusätzlich hat die Bietergemeinschaft auf Anforderung durch den AG folgende weitergehende Erklärungen abzugeben (möglichst nach dem Muster Block A – Anlage 1.2),

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

3.3.4 Unterlagen und Nachweise, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vom Zuschlagsprätendenten vorgelegt werden müssen (Nachreichung)

- Aktueller Handelsregister- oder Firmenregistrauszug in Kopie, für Bieter außerhalb Deutschlands ersatzweise die Nachweise gem. § 44 Abs. 1 VgV (nicht älter als 13 Monate¹) – sofern dieser nicht über eine kostenfreie Datenbank von der Vergabestelle abrufbar ist.
- Sofern Sie keine Angaben zur elektronischen Abrufbarkeit gemacht haben, folgende Unterlagen:

Bilanzen oder Bilanzauszüge der jüngsten drei Geschäftsjahre, für die eine testierte Bilanz zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorliegt.

Liegt für das jüngste abgelaufene Geschäftsjahr noch keine testierte Bilanz vor, so ist für dieses jüngste abgelaufene Geschäftsjahr anstatt der testierten Bilanz eine vorläufige Bilanz einzureichen. Liegt auch eine vorläufige Bilanz für das jüngste abgelaufene Geschäftsjahr nicht vor, ist für dieses abgelaufene Geschäftsjahr eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) vorzulegen.

Ist der Bieter nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem er ansässig ist, nicht zur Veröffentlichung verpflichtet und legt daher die entsprechenden Unterlagen nicht vor, hat er die Gründe anzugeben, warum er zu einer Veröffentlichung nicht verpflichtet ist.

Anstatt der Bilanzen kann der Bieter ein externes oder bankinternes Rating (nicht älter als ein Jahr) vorlegen.

- Die Vergabestelle behält sich vor einen Nachweis über Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung anzufordern.
- **Los 1:** Der Nachweis, dass der/die angebotene/n Abfallsammelbehälter die technischen Anforderungen der DIN EN 840 oder gleichwertig in allen Teilen vollumfänglich erfüllt, ist vom Bieter mit dem Angebot durch Bescheinigungen, insbesondere Testberichte oder Zertifizierungen, einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle im Sinne von § 33 Abs. 3 VgV zu führen (vgl. § 31 Abs. 1 VgV) zu erbringen. Hinweis: Eine Konformitätsbewertungsstelle i. S. v. § 33 Abs. 3 VgV ist eine Stelle, die gemäß der VO (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.7.2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) akkreditiert ist und Konformitätsbewertungen durchführt.

Der Nachweis, dass der/die angebotene/n Abfallsammelbehälter die technischen Anforderungen der DIN EN 840 „oder gleichwertig“ in allen Teilen vollumfänglich erfüllt, kann auch durch Vorlage

- des RAL-Gütezeichens RAL-GZ 951/1 gemäß § 34 Abs. 1 VgV,
- oder gleichwertiger Gütezeichen gemäß § 34 Abs. 4 VgV,
- oder Nachweisen gemäß § 34 Abs. 5 VgV

erfolgen.

Die Nachweisführung obliegt dem AN, die Anerkennung der Nachweise dem AG.

¹ Maßgeblich ist insoweit und im Folgenden jeweils der Tag der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt.

Die Vergabestelle wird die "Checkliste" der Gütegemeinschaft Abfall- und Wertstoffbehälter e.V. zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der Nachweise gem. § 34 Abs. 5 VgV heranziehen.

Zur Information der Bieter wird die "Checkliste" der Gütegemeinschaft Abfall- und Wertstoffbehälter e.V. auf der folgenden Seite entsprechend wiedergegeben:

CHECKLISTE			
Übersicht der erforderlichen Dokumente zur Erreichung der Gleichwertigkeit des RAL-Gütezeichens nach: RAL-GZ 951/1			
Die Dokumente dürfen nicht älter als 12 Monate sein und müssen für jede AWB-Größe, jeden Werkzeugsatz und für jeden Auftrag separat vorgelegt werden.			
Nr.	Beschreibung	gültig	
		Ja	Nein
1	Zertifikat und Prüfzeugnis zum Nachweis der bestandenen Prüfungen nach DIN EN 840 – mit Angabe der Prüfnormen sowie Ausgabedatum	☐	☐
2	Akkreditierungsurkunde des Prüfinstitutes nach ISO/IEC 17025 – mit Angabe der zulässigen Prüfnormen DIN EN 840 und Gültigkeitsdatum	☐	☐
3	Prüfbericht zum Nachweis der bestandenen Prüfungen nach Mark NF – mit Angabe der Prüfnormen sowie Ausgabedatum	☐	☐
4	Eigenbescheinigung des Herstellers zur Einhaltung der mitgeltenden Normen gemäß RAL-GZ 951/1	☐	☐
5	Eigenbescheinigung des CE-Zeichens nach 2000/14/EG durch den Hersteller	☐	☐
6	Prüfbericht zum Nachweis des GS-Zeichens durch eine anerkannte Vergabestelle – mit Angabe der Richtlinien	☐	☐
7	Akkreditierungsurkunde des Prüfinstitutes – mit Angabe der zulässigen Prüfanforderungen GS-Zeichen und Gültigkeitsdatum	☐	☐
8	Prüfbericht zum Nachweis der bestandenen Zusatzprüfungen nach RAL-GZ 951/1 – mit Angabe der aktuellen Prüfvorgaben sowie Ausgabedatum	☐	☐
9	Überwachungsvertrag mit einem akkreditierten Prüfinstitut zur Einhaltung der Prüfvorgaben nach RAL-GZ 951/1	☐	☐
10	Prüfbericht der letzten bestandenen Überwachungsprüfung, die das akkreditierte Prüfinstitut gemäß Überwachungsvertrag durchgeführt hat. Der Prüfbericht darf nicht älter als 12 Monate sein. Der Prüfbericht enthält die Testergebnisse der im Prüfinstitut durchgeführten AWB-Prüfungen sowie die Ergebnisse der Kontrollprüfung der dokumentierten Eigenüberwachung des Herstellers.	☐	☐
11	Die Eigenüberwachung für die im Auftrag spezifizierte Produktion muss gemäß den Prüfvorgaben der RAL GZ 951/1 durchgeführt und dokumentiert werden. Nach Aufforderung durch den Auftraggeber müssen diese Prüfdokumentationen dem Auftraggeber vorgelegt werden.	☐	☐

Die Zusatzanforderungen 10 und 11 sollen sicherstellen, dass die auftragsbezogene, zeitlich begrenzte Produktionsüberwachung mit der permanenten RAL-GZ Produktionsüberwachung gleichwertig zu setzen ist.

Sollte die Nachreichung unvollständig sein, behält sich der AG vor, die fehlenden Unterlagen nachzufordern. Ziffer 3.1 gilt entsprechend.